

Nr. 90. Gesetz über den Instanzenzug in Civil- und Criminalsachen, d. d. 26. März 1838.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Kurfürst und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Rüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

Als für das, in Gemäßheit des zwölften Artikels der deutschen Bundesakte errichtete gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte in Jena die von sämmtlichen Theilhabern vereinbarte provisorische Gerichtsordnung unterm 27. Januar 1817 publicirt wurde, blieb es ausdrücklich vorbehalten, daß die Anwendbarkeit derselben auf die Oberrechtsprechung Unserer Lande nach vorgängiger Verathung mit den getreuen Ständen durch weitere gesetzliche Vorschriften näher bestimmt werden sollte.

In Folge der seit jener Zeit gemachten Erfahrungen und in Uebereinstimmung mit den in den Nachbarlanden getroffenen Einrichtungen verordnen Wir jetzt, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Folgendes:

1.

Es sollen für Unsere Lande in Civiljustizsachen folgende drei Instanzen bestehen:

A. bei nicht schriftsäßigen Angelegenheiten:

- 1) die Untergerichte, namentlich die Justizämter, die Stadträthe, die Patrimonialgerichte, die Bergämter, die Inspectionenämter und die Forstämter, in soweit bei diesen Letzteren streitige Rechtsfachen verhandelt werden;
- 2) die Landesregierung oder bezüglich das Consistorium;
- 3) das Oberappellationsgericht.

B. Bei schriftsäßigen oder vor das geistliche Forum gehörigen Angelegenheiten:

- a) die Landesregierung oder beziehungsweise das Consistorium,
- b) die Reuterung mit Versendung der Acten,
- c) das Oberappellationsgericht.